

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2007/027	20.06.2007	Redaktion: Iris Wilkening
S. 215 - 220		Telefon: 80-94040

Fachschaftsordnung

der Fachschaft Biologie und Biotechnologie (I/3)

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 14.06.2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Fachschaft I/3 an der RWTH Aachen ist die Vereinigung aller an der RWTH Aachen im Fach Biologie oder Biotechnologie mit Abschluss Diplom, Bachelor oder Master immatrikulierten Studierenden gemäß § 27 der Studierendenschaftssatzung.
- (2) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (3) Die Fachschaft ist eine Untergliederung der Studierendenschaft.

§ 2 Aufgaben der Fachschaft

Die Fachschaft Biologie und Biotechnologie hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder in hochschulpolitischen Belangen und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
2. Wahrnehmung der fachlichen Belange ihrer Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
3. Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Mitglieder und Stellungnahme zu diesbezüglichen Fragen
4. Pflege und Förderung der außerörtlichen und internationalen Studierendenbeziehungen
5. Förderung des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins ihrer Mitglieder auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Förderung der Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat gemäß § 1 das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

§ 4 Organe der Fachschaft

Zu den Organen der Fachschaft I/3 zählen:

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat

§ 5 **Grundsätzliches zur Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Studierenden der Fachschaft gemäß §1.
- (2) Die Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (3) Auf Verlangen von mindestens 5% aller Fachschaftsmitglieder muss der Fachschaftsrat eine Fachschaftsvollversammlung einberufen, mindestens aber einmal pro Semester.
- (4) Die Fachschaftsvollversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn die mindestens 10 Vorlesungstage vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch öffentlichen Aushang bekannt gegeben worden ist.
- (5) In Sonderfällen können Fachschaftsvollversammlungen durch den Fachschaftsrat kurzfristig, jedoch spätestens 48 Stunden vorher, durch öffentlichen Aushang einberufen werden. Diese Verfahrensweise muss auf der Vollversammlung begründet werden.
- (6) Die Beschlussfähigkeit ist ab 15 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (7) Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung kein anderes Stimmverhältnis vorschreibt. Auf Antrag ist eine Abstimmung geheim durchzuführen.

§ 6 **Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung entlastet den Fachschaftsrat und die Kassenwartin bzw. den Kassenswart und führt die Wahl der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in akademischen Gremien durch.
- (2) Die Vollversammlung hat die Aufgabe die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren und wählt hierzu zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer und zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die nicht Mitglied des Fachschaftsrates sein dürfen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über alle anderen unter §2 aufgeführten Belange der Fachschaft und erstellt Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft.
- (4) Die Vollversammlung beruft Mitglieder in Gremien. Diese sind ihr rechenschaftspflichtig.

§ 7 **Arbeit in akademischen Gremien**

- (1) Die Gremienmitglieder der Fachschaft sind angehalten, die Beschlüsse der Vollversammlung und des Fachschaftsrates zu vertreten.
- (2) Die Gremienmitglieder der Fachschaft sind der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Gremienmitglieder sind angehalten, den Fachschaftsrat über ihre Gremienarbeit kontinuierlich und rechtzeitig zu informieren sowie über anstehende Entscheidungen mit dem Rat Rücksprache zu halten.

§ 8 **Aufgaben des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft. Er führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus, führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft und ist der Fachschaftsvollversammlung für seine Arbeit rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat ist über die Verwendung der ihm als Selbstbewirtschaftungsmittel zugewiesenen Haushaltsmittel rechenschaftspflichtig.
- (3) Der Fachschaftsrat bemüht sich in Zusammenarbeit mit den von der Fachschaftsvollversammlung gewählten studentischen Vertreterinnen und Vertretern der Gremien und Ausschüsse um die Wahrung der studentischen Belange in diesen Gremien und Ausschüssen. Er kann im Bedarfsfall diese Vertreterinnen und Vertreter vorläufig bis zur nächsten Fachschaftsvollversammlung berufen.
- (4) Der Fachschaftsrat wählt die Fachschaftsvorsitzende bzw. den Fachschaftsvorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte eine Kassenwartin oder einen Kassenwart und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese bzw. dieser darf nicht gleichzeitig Fachschaftsvorsitzende bzw. Fachschaftsvorsitzender sein.
- (6) Der Fachschaftsrat wählt Arbeitsgruppenleiterinnen und Arbeitsgruppenleiter aus seiner Mitte. Wahlweise können ein oder zwei Leiterinnen bzw. Leiter pro Arbeitsgruppe gewählt werden.

§ 9 **Zusammensetzung und Wahl des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus mindestens fünf, höchstens 15 Mitgliedern der Fachschaft zusammen. Jedes Mitglied der Fachschaft kann in den Fachschaftsrat gewählt werden.
- (2) Der Fachschaftsrat wird mit einfacher Mehrheit auf einer Vollversammlung als Kollektiv gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt höchstens 13 Monate. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Abwahl des Fachschaftsrates ist nur in Verbindung mit der Wahl eines neuen Fachschaftsrates zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Fachschaftsrates können jederzeit ihr Amt niederlegen, sofern dadurch die Mindeststärke von fünf Mitgliedern nicht unterschritten wird.
- (6) Alles Weitere regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

§ 10 **Sitzungen des Fachschaftsrates**

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind fachschaftsöffentlich. Geladene Gäste haben zu einzelnen Tagesordnungspunkten Rederecht. Jedes Fachschaftsmitglied hat Rederecht und Stimmrecht. Beschlüsse werden durch absolute Mehrheit gefasst.

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist ab fünf anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern der Fachschaft gegeben.
- (3) Die Anzahl der stimmberechtigten Fachschaftsratsmitglieder muss die Anzahl der stimmberechtigten Fachschaftsmitglieder übersteigen.
- (4) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist im Raum der Fachschaft einzusehen.

§ 11 Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen der intensiveren Bearbeitung bestimmter Bereiche der Fachschaftsarbeit.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter ihrerseits können Mitglieder für ihre Arbeitsgruppe bestimmen. Mitglieder in Arbeitsgruppen müssen der Fachschaft 1/3 angehören.
- (3) Zu den Arbeitsgruppen zählen:
 - Erstsemesterarbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Praktikabetreuung
 - Außerordentliche Veranstaltungen
 - IT-Administration
- (4) Der Fachschaftsrat kann neue Arbeitsgruppen bestimmen.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist der Fachschaftsvollversammlung über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Zeichnungsberechtigung für die Konten der Fachschaft obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenvater.
- (3) Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaft ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Einzahlungen und Ausgaben ergeben. Die Buchungen sind zu belegen. Die §§ 24, 35 bis 38 und 41 bis 48 der Finanzordnung gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des Studierendenparlamentes tritt dabei die Vollversammlung der Fachschaft.
- (4) Die Einnahmen und Ausgaben sind jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen. Eine Kassenvorwallerin oder ein Kassenvorwalter ist nicht vorgesehen.

§ 13
Personen für die Geschäftsführung

- (1) Die laut §12 der Fachschaftsrahmenordnung dem AStA mitzuteilenden Personen der Geschäftsführung entsprechen der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und der jeweiligen Stellvertreterin bzw. dem jeweiligen Stellvertreter.

§ 14
Kassenführung

- (1) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich.
- (2) Sie bzw. er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von dem Fachschaftsrat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart führt die finanziellen Beschlüsse des Fachschaftsrates und der Fachschaftsvollversammlung aus. Sie bzw. er besitzt keine eigenmächtige Verfügungsgewalt über die finanziellen Mittel der Fachschaft.
- (4) Die Kassenwartin bzw. der Kassenwart legt zum Ende jedes Semesters den Kassenbericht, die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer das Ergebnis der Kassenprüfung vor.

§ 15
Änderungen

Satzungsänderungen treten in Kraft nach Annahme durch Zweidrittelmehrheit der an einer ordentlich einberufenen Fachschaftsvollversammlung teilnehmenden Fachschaftsmitglieder, wenn die Änderung aus der Tagesordnung ersichtlich war. Jede Änderung ist in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule zu veröffentlichen. Dieser Absatz kann nicht Gegenstand einer Satzungsänderung sein.

§ 16
Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Satzung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen zu veröffentlichen. Sie tritt mit Wirkung zum 1. April 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen der Fachschaft 1/3 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung der Fachschaft 1/3 - Biologie vom 8. Mai 2007.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 14.06.2007

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut